

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Lieferungen und Dienstleistungen des Landeslabors Berlin-Brandenburg

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Marktpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen in ihrer Bildung der PreisVO und der Preisprüfung durch die für die Preisbildung- und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Grundlage der PreisVO.

3. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle. Die Lieferung hat in den Geschäftszeiten des Auftraggebers zu erfolgen. Lieferannahme an den Standorten ist Mo-Fr von 7.00 - 14.00 Uhr.

Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher und beförderungssicherer Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftraggebers nach dem Verpackungsgesetz, insbesondere auf Rücknahme der Verpackungen, bleiben unberührt.

Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält. Über Dienstleistungen an der Dienststelle ist ein Leistungsnachweis zu erstellen und dem Auftraggeber auszuhändigen.

4. Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß Nr. 17 BVB Abweichendes vereinbart wird.



5. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB.



Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen des Landeslabors Berlin-Brandenburg

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

6. Kommunikation

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in deutscher Schrift und Sprache.

7. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 ZVB finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:

8. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:

Los 1: Punkt 1: Die Auslieferung soll spätestens 5 Monate nach Beauftragung erfolgen.

Los 2: Punkt 4: Die Leistungen sollen innerhalb von 6 Monaten ab Bereitstellung der Fahrzeuge (abhängig von der Leistungserfüllung aus Los 1) erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein Fahrzeug früher auszuliefern.

9. Unteraufträge

Ergänzend zu § 4 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:

- ☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit.
- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.
- ☐ Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam. Der Auftragnehmer hat mit den jeweiligen Unterauftragnehmern eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen.

(Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB/
Besondere Vertragsbedingungen - BVB)

- ☒ Dieses gilt für alle Leistungen.
- ☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

- ☒ Der Auftrag ist vom Auftragnehmer oder - im Fall einer Bietergemeinschaft - von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.
- ☒ Dieses gilt für alle Leistungen.
- ☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

10. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der unter 8. genannten Fristen hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen

- ☐ für jeden vollendeten Tag **0,1 %**
- ☐ für jede vollendete Woche **0,5 %**

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, die nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt **5 %** der Bruttoauftragssumme.

11. Güteprüfung

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:

12. Annahmestelle

Annahmestellen sind alle Standorte des LLBB.

13. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:

Die Lieferung/Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht erst mit der Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über. Es werden eine Zwischenabnahme und eine Endabnahme vereinbart.

14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Jahr(e) nach der Abnahme.

15. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

(2) Abschlagszahlungen

- ☒ können nach erfolgreicher Zwischenabnahme geleistet werden.
- ☐ werden nicht geleistet.

16. Rechnungen

- ☒ Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat Rechnungen im Anhang einer Email in Form eines PDFs in elektronischer Form einzureichen!

Sind Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) vereinbart, sind diese vorrangig in Form eines PDFs in elektronischer Form einzureichen!

- ☐ Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen, Serviceberichte und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

- ☒ Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt:

Die Rechnungen sind elektronisch im Format XRechnung unter Verwendung der Leitweg ID 11-2000012000-10 die nach dem Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) des Bundes (<https://xrechnung-bdr.de>) mittels der angebotenen Übertragungskanäle zu senden.

Bitte geben Sie auf der Rechnung unbedingt Ihren korrekten Empfängernamen an um eine reibungslose Zahlung mit vorgeschriebener Empfängerüberprüfung zu ermöglichen.

17. Skontoabzüge

- ☒ Es wird kein Skonto vereinbart.
- ☐ Abweichend von Nr. 4 ZVB können weitere Skontovereinbarungen (hierzu gehören auch keine Skontozahlungen) getroffen werden. Bei Skontovereinbarungen muss mindestens eine 14-tägige Skontofrist ab Zugang einer prüffähigen Rechnung vorliegen.
- ☐ Abweichend von Nr. 4 ZVB wird folgende Skontovereinbarung getroffen:

(Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB/
Besondere Vertragsbedingungen - BVB)

- ☐ Das Skonto beträgt v.H.
- ☐ Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 4 ZVB
 - ☐ für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,
 - ☐ für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.
- ☐ Für Schlusszahlungen gilt Nr. 4 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

18. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:

19. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend folgende Besonderen Vertragsbedingungen:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und Tariftreue - Teil A (Wirt-214.1)
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen zur Tariftreue ab 1.000 Euro - Teil A (Wirt-214.2)
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen - Teil A (Wirt-2140)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung - Teil A (Wirt-2141)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A (Wirt-2143)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen - Teil B (Wirt-2144)
- ☒ Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen- Teil A (Wirt-2145)
- ☐

20. Sonstige Bedingungen

Mängelansprüche:

Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelansprüche beginnt mit der Abnahme und beträgt 24 Monate.